Satzung der Gemeinde Pruchten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich "Zur Oie", Ortsteil Bresewitz

Wa Calle and a second as	
Verfahrensvermerke:	Präambel
 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt. 	Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147)
Pruchten, Der Bürgermeister	und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Seite 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1802) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der
 Die Gemeindevertretersitzung hat am den Entwurf der Satzung gemäß § 34 Absatz 6 BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 	Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V Seite 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V Seite 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretersitzung folgende Satzung der Gemeinde Pruchten gemäß
Pruchten, Der Bürgermeister	§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich "Zur Oie", Ortsteil Bresewitz erlassen.
3. Die Entwürfe der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen und waren durch Veröffentlichung im Internet (www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, durch Aushang an den	Planzeichenerklärung 1. Festsetzungen
Bekanntmachungstafeln vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.	1. I estsetzangen
Pruchten,	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB aufgefordert.	2. Kennzeichnungen
Pruchten,	172/4 Flurstücksbezeichnung
Der Bürgermeister	
5. Die überarbeiteten Entwürfe der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegen	
und waren durch Veröffentlichung im Internet (www.amt- barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf	— → — Parzellierungsvorschlag
und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.	Überhaken Hauptgebäude, vorhanden
Pruchten, Der Bürgermeister	Nebengebäude, vorhanden
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 BauGB und § 4a Absatz 3 BauGB aufgefordert.	Straße, vorhanden
Pruchten,	5,0 Bemaßung in m
Der Bürgermeister	☆ Straßenbeleuchtung
7. Die erneut überarbeiteten Entwürfe der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegen und waren durch Veröffentlichung im Internet (www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb) einsehbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.	⊗ Schacht
Pruchten, Der Bürgermeister	
	Hinweis zu Bodendenkmalen
8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 BauGB und § 4a Absatz 3 BauGB aufgefordert.	Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten,
Pruchten, Der Bürgermeister	der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
9. Die Gemeindevertretersitzung hat am die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.	Hinweis zum Artenschutz
Pruchten,	Das Tötungsverbot für die Brutvogelarten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind diese Arbeiten im Zeitraum

10. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wurde von der Gemeindevertretersitzung in öffentlicher Sitzung am _____ als Satzung

wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom _____ gebilligt.

11. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Bekanntmachungstafeln vom _____ bis zum

12. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB sowie die Stelle, bei der der

Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann

und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den

bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung

sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 II BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen

von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB ist mit Ablauf des _

Pruchten, _____

Pruchten, _____

in Kraft getreten.

Pruchten, _____

beschlossen. Die Begründung der Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

und Freiflächen gemäß er Beseitigung der Gehölze ese Arbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 01. März durchzuführen. Die gerodeten Gehölze, Astwerk und Wurzelstubben werden nicht länger als fünf Tage vor Ort gelagert, um Besiedlungen zu

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen zu vermeiden, sind während der Hauptwanderungszeit von Amphibien, im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte April, Amphibienschutzzäune um Baugruben aufzustellen bzw. dürfen keine Baugruben

Um erhebliche Störungen von Rastvögeln/Wintergästen zu vermeiden, werden lärmintensive Baumaßnahmen (z.B. Baggerarbeiten) nicht im Winter durchgeführt, das heißt nicht im Zeitraum vom 15. Dezember bis 01. März.

Hinweis zum Naturschutz

Die Umwandlung von angrenzenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsform bedarf der Naturschutzgenehmigung gemäß § 12 Absatz 6 NatSchAG M-V, wenn über den Geltungsbereich der Satzung hinaus Flächen genutzt werden sollen. Eine entsprechende Genehmigung ist vom Grundstückseigentümer bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen mit einer Karte und Angabe der Größe der Umwandlungsfläche sowie der geplanten Kompensation gemäß der aktuellen "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern" (HzE) zu

Lageplan - M 1:500



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Bresewitz soll um die örtlich angrenzende Außenbereichsfläche gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:500) ersichtlichen Darstellungen ergänzt werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- Das Plangebiet wird folgend eingegrenzt:
- im Norden durch vorhandene Wohnhausbebauung an der Gemeindestraße "Zur
- im Osten durch die freie Landschaft und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch ein kleingliedriges Ferienhausgebiet
- im Westen durch vorhandene Wohnhausbebauung an der Gemeindestraße "Zur Oie" und landwirtschaftlich genutzte Flächen

§ 2 Festsetzungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB

Zulässig nach § 4 Absatz 2 BauNVO sind nur Wohngebäude, die dem Dauerwohnen

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Absatz 1a BauGB

Für Eingriffe in die Natur und Landschaft sind gemäß des § 1a Absatz 3 BauGB Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Für die Kompensation ergibt sich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

ein Flächenäguivalent von 7.412,0. Dieser Wert ist auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen von einem eingerichteten Ökokonto der Landschaftszone Ostseeküstenland abzuziehen. Antragsteller ist der Kontoinhaber.

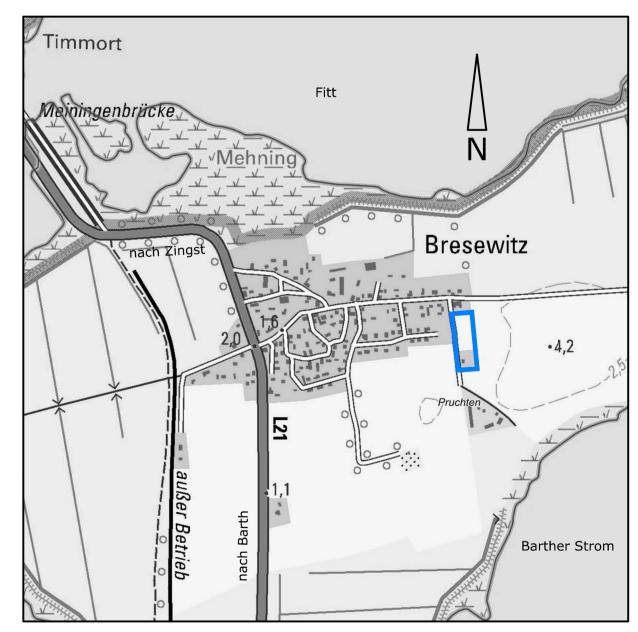
§ 4 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft.

Satzung der Gemeinde Pruchten

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich "Zur Oie", Ortsteil Bresewitz

Bearbeitungsstand: 17. Aug. 2021 geändert: 27. Juli 2022



Übersichtsplan - M: 1:10000 © Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV-MV)

Tel.: 0 38 21 / 88 91 771 • mail: planung@ax-wa.de

Gemeinde Pruchten, Gemarkung Bresewitz, Flur 1 Flurstück: 172/4 tlws., 173 tlws. und 175 tlws.

Planverfasser: Dipl.-Ing. Axel Wanke

Südlicher Rosengarten 12 18311 Ribnitz-Damgarten Zul.-Nr.: IK M-V • V-1435-2007

